

MEHR ERLEBEN
IM MONTAFON



MONTAFON
ALPEN S Z E N E
www.montafon.at

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB):

1. LEISTUNGEN UND PREISE:

Die angegebenen Unterkunftspreise verstehen sich pro Person und Tag (bei Zimmern) bzw. pro Einheit und Tag (bei Ferienwohnungen, -häusern) und inkludieren die vereinbarten Leistungen. Der Gastgeber haftet für die Richtigkeit der Bruttopreise (Privatpreise).

2. RESERVIERUNG

Eine Reservierung kommt nach beiderseitiger schriftlicher Reisebestätigung (Email, Fax, Brief) zustande. Die Buchung erfolgt durch den Gast (Anmelder) auch für alle anderen mitaufgeführten Reiseteilnehmer, für deren Vertragspflichten er wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht.

3. RESERVIERUNGSSYSTEM

Montafon Tourismus wird die Gesamtheit aller auf Besorger- und Vermittlerbasis geschlossenen Vereinbarungen in einem zentralen Reservierungssystem verwalten und darüber disponieren.

4. HAFTUNG VON MONTAFON TOURISMUS ALS VERMITTLER

Bei den vermittelten Leistungen haften wir nicht für die Leistungserbringung durch die einzelnen Leistungsträger, sondern lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung der Reiseleistung und für die ordnungsgemäße Weitergabe der Informationen der Leistungsträger an die Gäste. Offensichtliche Schreib-, Druck- und Rechenfehler sind für uns unverbindlich.

5. UMBUCHUNG/RÜCKTRITT

Die Umbuchung einer vermittelten Leistung kann nur durch Rücktritt und nachfolgendem Neuabschluss eines Vertrages erfolgen, soweit nicht der Leistungsträger hierfür besondere Regelungen vorgesehen hat. Im Falle von Rücktritt und Umbuchung bleibt unser Anspruch auf Ersatz entstandener Aufwendungen und entgangenem Vermittlungsentgelt bestehen. Für einen Neuabschluss entsteht ggf. ein neuer Anspruch auf Kostenersatz und Provision, es sei denn, dass wir oder der Leistungsträger die Umbuchung zu vertreten haben. Tritt der Gast vom Vertrag zurück, treten die Stornogebühren der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 in Kraft – siehe Punkt 8. Stornierungen bedürfen der Schriftform.

6. BEZAHLUNG

Nach Erhalt der Reservierungsbestätigung ist eine Anzahlung an Montafon Tourismus mittels Kreditkarte oder Überweisung zu leisten, den Restbetrag zahlt der Gast direkt vor Ort an den Gastgeber.

Bei kurzfristigen Buchungen (bis 7 Tage vor Anreise) bezahlt der Gast die Gesamtsumme an den Gastgeber.

MEHR ERLEBEN
IM MONTAFON



MONTAFON
ALPEN S Z E N E
www.montafon.at

7. TIERHALTUNG

Tiere dürfen nur nach vorheriger Bewilligung und allenfalls gegen eine Gebühr in den Beherbergungsbetrieb gebracht werden. In den Restauranträumen dürfen sich Tiere nicht aufhalten.

8. STORNOKOSTEN

gelten laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotellerie 2006 (siehe www.montafon.at)

9. DATENSCHUTZ

Montafon Tourismus gewährleistet, dass die Kundendaten lediglich im Zusammenhang mit der Abwicklung der Reisevermittlung erhoben, bearbeitet, gespeichert und zu eigenen Marketingzwecken genutzt werden. Montafon Tourismus wird Kundendaten nur zur Bestellabwicklung an involvierte Gastgeber im benötigten Umfang weitergeben. Sollte die Zusendung von Marketinginformationen (newsletter) von den Gästen nicht gewünscht werden, bitten wir um diesbezügliche Mitteilung.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung und des zustande gekommenen Reisevertrages führt nicht zur Unwirksamkeit aller Regelungen.
- b) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist der Sitz von Montafon Tourismus dh. das Bezirksgericht Montafon bzw. das Landesgericht Feldkirch.

11. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt die ausschließliche sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Montafon bzw. des Landesgerichtes Feldkirch, unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes. Für alle Vereinbarungen, die nicht in diesem Vertrag gesondert geregelt sind, findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Als österreichisches Recht gilt auch die Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13.06.1990 über Pauschalreisen („Pauschalreiserichtlinie“), soweit sie in die österreichische Rechtsordnung Einzug genommen hat.

Montafon, 11.09.2007